



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 45/1994

Dresden, 29. Juli 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
8. 7. 1994 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen	1321
8. 7. 1994 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1994 im Freistaat Sachsen	1342
8. 7. 1994 Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze	1342
8. 7. 1994 Gesetz zum Vertrag des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden	1346
8. 7. 1994 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in Gesundlagen im Freistaat Sachsen	1348
8. 7. 1994 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 94 Abs. 5 Bundessozialhilfegesetz – Schiedsstelle für Pflegesätze in der Sozialhilfe –	1350
20. 6. 1994 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Erhebung der Kurtaxe in den sächsischen Staatsbädern	1352
8. 7. 1994 Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen	1354
13. 7. 1994 Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Verträgen	1355
8. 6. 1994 Berichtigung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung von Gemeindegrenzen	1355

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
zum Vertrag des Freistaates Sachsen
mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden

Vom 8. Juli 1994

Der Sächsische Landtag hat am 23. Juni 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Zustimmung zum Vertrag

Dem am 7. Juni 1994 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2
Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 8. Juli 1994

Der Landtagspräsident
Erich Ilten

Der Ministerpräsident
In Vertretung
Heinz Eggert
Der Staatsminister des Innern

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Vertrag
des Freistaates Sachsen
mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden

Der Freistaat Sachsen
(im folgenden: der Freistaat)

und

der Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden, derzeit bestehend aus den Gemeinden Chemnitz, Dresden und Leipzig
(im folgenden: der Landesverband)

haben

- in dem Bewußtsein, für das jüdische Leben in diesem Lande eine besondere Verantwortung zu tragen, die aus der Geschichte Deutschlands gewachsen ist,
 - in dem Bestreben, das kulturelle Erbe des Judentums im Freistaat zu wahren und zu pflegen,
 - in dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Freistaat und der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu fördern und zu festigen,
- auf der Grundlage von Artikel 109 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen folgendes vereinbart:

Artikel 1
Glaubensfreiheit

Der Freistaat gewährt der Freiheit, den jüdischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

Artikel 2
Friedhöfe

- (1) Der Freistaat gewährt jüdischen Friedhöfen in gleichem Maße staatlichen Schutz wie Friedhöfen, die sich in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft befinden. Die jüdischen Gemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern.
(2) Der Freistaat wird für die angemessene Sicherung und für die Instandsetzung im Falle mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung Sorge tragen.
(3) Der Freistaat fördert die Betreuung verwaister jüdischer Friedhöfe.

Artikel 3

Feiertage der jüdischen Gemeinden

(1) Folgende jüdische Feiertage sind religiöse Feiertage im Sinne des § 3 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen:

- 1) **Pessach** – Überschreitungs-/Fest des ungesäuerten Brotes –
 - a) 2 Tage am 15. und 16. Nissan
beginnend am Vortage um 17.00 Uhr
 - b) 2 Tage am 21. und 22. Nissan
beginnend am Vortage um 17.00 Uhr
- 2) **Schawuoth** – Wochenfest – 2 Tage – am 6. und 7. Siwan
beginnend am Vortage um 17.00 Uhr
- 3) **Rosch Haschana** – Neujahrsfest – 2 Tage – am 1. und 2. Tischri
beginnend am Vortage um 16.00 Uhr
- 4) **Jom Kippur** – Versöhnungstag – 1 Tag – am 10. Tischri
beginnend am Vortage um 16.00 Uhr
- 5) **Sukkot** – Laubhüttenfest – 2 Tage – am 15. und 16. Tischri
beginnend am Vortage um 17.00 Uhr
- 6) **Schemini Azeret** – Schlußfest – 1 Tag am 22. Tischri
beginnend am Vortage um 17.00 Uhr
- 7) **Simchat Thora** – Freudenfest – 1 Tag – am 23. Tischri
beginnend am Vortage um 17.00 Uhr

(2) Die Daten der Feiertage nach Absatz 1 beziehen sich auf den jüdischen Mondkalender unter Beachtung der allgemein geltenden Kalenderregeln.

Artikel 4
Finanzielle Leistung

(1) Der Freistaat zahlt an den Landesverband für dessen religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für dessen Verwaltung ab dem

Jahr 1994 einen jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von 900 000 DM.

(2) Mit dieser Zahlung sind sämtliche Fördermaßnahmen des Freistaats an den Landesverband und die einzelnen jüdischen Gemeinden erfaßt, soweit dieser Vertrag nicht Ausnahmen vorsieht oder die Leistung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht.

(3) Die Leistung wird vierteljährlich im voraus erbracht.

Artikel 5

Denkmalpflege und Baumaßnahmen

(1) Der Landesverband verpflichtet sich, seine Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu pflegen und nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für die Erhaltung seiner Kulturdenkmale hat er Anspruch auf angemessene Kostenerstattung durch den Freistaat nach Maßgabe der Gesetze und wird bei der Vergabe staatlicher Mittel entsprechend berücksichtigt. Bei Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden, die sich auf jüdische Kulturdenkmale beziehen, ist der Landesverband vorher zu hören.

(2) Bei der Errichtung von Gebäuden, die Kultuszwecken dienen, sowie bei wesentlichen baulichen Maßnahmen an solchen Gebäuden wird der Freistaat im Rahmen seiner haushaltsmäßigen Möglichkeiten weitere Zuschüsse gewähren, wenn der Landesverband und die einzelne Gemeinde nicht in der Lage sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen.

Artikel 6

Zusammenwirken

Die Staatsregierung und der Landesverband werden zur Pflege ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die beiderseitige Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stehen.

Artikel 7

Freundschafts- und Anpassungsklausel

(1) Die Vertragschließenden werden in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Schlußprotokoll:

Zu Artikel 2 Abs. 2 und 3:

Die Beteiligung des Freistaates an der Betreuung verwaister jüdischer Friedhöfe erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der Absprache vom 21. Juni 1957 betreffend die Durchführung der Betreuung verwaister jüdischer Friedhöfe (SächsABl. 1993 S. 884).

Zu Artikel 3:

Maßgebend ist das Gesetz in seiner zum Vertragsschluß geltenden Fassung vom 10. November 1992 (GVBl. S. 536).

Zu Artikel 3 Abs. 1:

An den genannten jüdischen Feiertagen können:

1. Schüler und Auszubildende sowie
2. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, soweit keine zwingenden betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen,

ihren religiösen Pflichten nachkommen und in dem erforderlichen Umfang ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle fernbleiben.

(2) Im Falle einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere bei erheblichem Zuzug von Juden aus anderen Staaten, werden der Freistaat und der Landesverband erneut Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, den Vertrag angemessen an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Artikel 8

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag einschließlich des Schlußprotokolls, das Bestandteil dieses Vertrages ist, tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dresden, den 7. Juni 1994

**Für den Freistaat Sachsen
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Ministerpräsident**

**Für den Landesverband Sachsen
der Jüdischen Gemeinden
Siegmond Rotstein
Vorsitzender**

**Für die Jüdische Gemeinde
Chemnitz
Siegmond Rotstein
Vorsitzender**

**Für die Jüdische Gemeinde
zu Dresden
Roman König
Vorsitzender**

**Für die Israelitische Religions-
gemeinde zu Leipzig
Aron Adlerstein
Vorsitzender**

Zu Artikel 3 Abs. 2:

Der Landesverband wird jeweils für zwei Jahre im voraus die entsprechenden Termine der jüdischen Feiertage nach dem staatlichen Kalender dem zuständigen Staatsministerium mitteilen. Die Termine der jüdischen Feiertage nach dem staatlichen Kalender werden im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

Zu Artikel 4:

die Zahlungen, deren zweckentsprechende Verwendung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen ist, erfolgen auf ein vom Landesverband zu benennendes Konto. Der Landesverband wird nach den Regelungen seiner Satzung die Gelder an die einzelnen Gemeinden verteilen. Ansprüche einzelner Gemeinden sind damit abgegolten.

Zu Artikel 4 Abs. 1:

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß der Gesamtbetrag nach Absatz 1 jeweils alle zehn Jahre überprüft und neu festgelegt wird. Artikel 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

Zu Artikel 4 Abs. 2:

Von der Abgeltung ausgenommen sind ferner etwaige Kosten-
erstattungen für die Erteilung jüdischer Religionsunterrichts an
öffentlichen Schulen.

Zu Artikel 5 Abs. 1:

Gleiches gilt für Kulturdenkmale der einzelnen jüdischen
Gemeinden.

Dresden, den 7. Juni 1994

**Für den Freistaat Sachsen
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Ministerpräsident**

**Für den Landesverband Sachsen
der Jüdischen Gemeinden
Siegmund Rotstein
Vorsitzender**

**Für die Jüdische Gemeinde
Chemnitz
Siegmund Rotstein
Vorsitzender**

**Für die Jüdische Gemeinde
zu Dresden
Roman König
Vorsitzender**

**Für die Israelitische Religions-
gemeinde zu Leipzig
Aron Adlerstein
Vorsitzender**